

# Vereinbarung

zwischen

**Spitex Verband Thurgau**

und

**dem Schweizerischen Roten Kreuz (SRK), Kanton Thurgau**

betreffend

## **Entlastungsdienst für betreuende und pflegende Angehörige im Kanton Thurgau**

### **1. Rahmen**

#### ***1.1. Rechtliche Grundlagen***

Gemäss § 7 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Thurgau sind die Gemeinden zuständig für die ambulante Kranken- und Gesundheitspflege sowie die Hilfe und Betreuung zu Hause. Die Gemeinden können diese Aufgabe selbst erfüllen oder Dritten übertragen. Fast alle Thurgauer Gemeinden haben mit der örtlich zuständigen Spitexorganisation eine solche Leistungsvereinbarung abgeschlossen.

In § 22 des Gesetzes über die Krankenversicherung werden die ambulante Pflege und die Hilfe und Betreuung zu Hause näher umschrieben. Zum Versorgungsangebot der Hilfe und Betreuung zu Hause gehört auch ein Entlastungsdienst für Personen, die wegen Krankheit, Mutterschaft, Unfall oder Behinderung nicht in der Lage sind, ihren Haushalt selbständig zu führen.

§ 27 des Gesetzes über die Krankenversicherung regelt die Finanzierung der Hilfe und Betreuung zu Hause. Diese Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger, soweit sie nicht von der Gemeinde verbilligt werden. Bei Leistungsträgern mit kommunalem Leistungsauftrag – das trifft auf die Spitexorganisationen zu – hat die Gemeinde die Leistungen um mindestens 24 % der ausgewiesenen Lohnkosten zu verbilligen.

#### ***1.2. Zweck dieser Vereinbarung***

Der Spitex Verband Thurgau und das Schweizerische Rote Kreuz (SRK), Kanton Thurgau, wollen sicherstellen, dass im gesamten Kanton Thurgau zu gleichen Bedingungen eine wirksame Dienstleistung im Bereich Entlastung für pflegende und betreuende Angehörige zur Verfügung gestellt und langfristig gesichert werden kann. Das Schweizerische Rote Kreuz, Kanton Thurgau, stellt den Thurgauer Spitexorganisationen deshalb seinen Entlastungsdienst zur Erfüllung dieses Teils ihres Versorgungsauftrages zur Verfügung.

Mit dieser Vereinbarung sollen die Rahmenbedingungen festgelegt werden, zu denen die örtlichen Spitexorganisationen als Mitglieder des Spitex Verbandes Thurgau die Dienstleistungen des Schweizerischen Roten Kreuzes im Bereich Entlastungsdienst in Anspruch nehmen können.

## **2. Leistungen des Rotkreuz-Entlastungsdienstes Thurgau**

### **2.1. Grundsätzliches zum Dienstleistungsangebot**

Beim Entlastungsdienst handelt es sich um keine Spitex-Leistung im engeren Sinn, da der Fokus nicht auf der pflege- und betreuungsbedürftigen Person, sondern auf der Betreuungsperson liegt. Der Entlastungsdienst unterscheidet sich auch von der Haushilfe der Spitex, da sich die Dauer und Häufigkeit nach dem Bedürfnis der Angehörigen, also der Betreuungsperson, nach Entlastung und Regenerationszeit richtet und nicht nach dem Volumen der zu bewältigenden Hausarbeit. Zudem stehen nicht Hausarbeiten im Vordergrund, sondern die Betreuung pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen. Hausarbeiten werden somit nur in dem Umfang geleistet, als sie für eine ordentliche Betreuung erforderlich sind und mit dieser in direktem Zusammenhang stehen. Für diese Leistungen ist deshalb keine Spitexbewilligung gemäss Spitex-Weisungen des Kantons erforderlich.

Um die Qualität des Entlastungsdienstes zu garantieren, werden dafür Pflegehelferinnen SRK oder Personen mit mindestens gleichwertiger Ausbildung eingesetzt.

Der Spitex Verband Thurgau legt mit den Anbietern eines Entlastungsdienstes die für die verschiedenen Einsatzsegmente erforderlichen Qualifikationen fest.

### **2.2. Leistungsziele**

#### **Für die betreuenden und pflegenden Angehörigen**

Dass es sich bei der Pflege um eine komplexe, anspruchsvolle Arbeit insbesondere für betreuende Angehörige handelt, ist unbestritten. So gilt es, sich immer wieder den Veränderungen des Gesundheitszustandes des kranken Menschen anzupassen, Beziehungsarbeit zu leisten und oftmals auch schwieriges Verhalten zu akzeptieren. Der Einsatz von betreuenden Angehörigen umfasst Tag- und Nachtarbeit, ist eher Solo- als Teamarbeit, wird höchst selten materiell vergütet, genießt kein gesellschaftliches Prestige und vereinnahmt tendenziell die Kraft der betreuenden Person.

Mit dem Entlastungsdienst soll den betreuenden Angehörigen ermöglicht werden, die Betreuung zu Hause langfristig sicherzustellen. Der Entlastungsdienst übernimmt somit eine präventive Funktion, zumal eine Dauerpräsenz und die ständige Verantwortung langfristig eine Überforderung der Kräfte mit sich bringen würde. Die betreuenden Angehörigen sollen Zeit für sich zur Verfügung haben, um sich danach wieder der herausfordernden Aufgabe zu stellen.

#### **Für die betreuungs- und pflegebedürftigen Personen**

Der Entlastungsdienst ermöglicht es, dass betreuungs- und pflegebedürftige Personen möglichst lange in ihrem gewohnten Umfeld, d.h. in ihrem Zuhause, wohnen können. Bei betagten Menschen soll ein vorzeitiger Heimeintritt dadurch verhindert oder hinausgezögert werden. Kinder sollen bei Krankheit, Unfall, Mutterschaft oder Erschöpfung eines Elternteils zu Hause betreut werden können. Die Entlastung eines Elternteils soll auch bei der Betreuung von behinderten Kindern zum Zuge kommen.

### **2.3. Dienstleistungen**

Der Entlastungsdienst SRK Thurgau stellt den Spitexorganisationen im Kanton Thurgau folgende konkreten Dienstleistungen zur Verfügung:

## **1. Abklärung des Bedarfs an Entlastung von betreuenden und pflegenden Angehörigen**

- Gespräch durch die Einsatzleitung mit der Haupt-Betreuungsperson über ihre Situation und die gewünschte/erforderliche Entlastung
- Aufnahme von Angaben über Gesundheitszustand, Besonderheiten und Situation der zu betreuenden Person. Diese Abklärungen erfolgen, abgesehen von dringlichen Einsätzen in einer Notsituation, vor dem ersten Einsatz vorwiegend telefonisch
- Instruktion und Einführung der Pflegehelferin durch die/den pflegende(n) Angehörige(n) persönlich am Einsatzort (abgesehen von dringlichen Einsätzen in einer Notfallsituation)
- Abschluss einer Einsatzvereinbarung
- Rücksprache mit den betreuten Familien nach den ersten Einsatzwochen, mit dem Ziel, allfällige Anpassungen der Einsatzvereinbarung bedarfsgerecht vornehmen zu können.

## **2. Entlastung**

Entsprechend dem Bedarf sowohl der betreuenden und pflegenden Angehörigen als auch der Betreuten nehmen die Pflegehelferinnen folgende Aufgaben wahr:

- Direkter Einsatz bei der betreuungsbedürftigen Person (Spielen, Vorlesen, Spazieren usw., oft auch reine Präsenz, je nach Gesundheitszustand)
- Hausarbeit nur in dem Umfang, als dies für die Betreuung im Tagesablauf erforderlich ist und mit der Betreuung in direktem Zusammenhang steht
- Unterstützung bei persönlichen Alltagsverrichtungen (waschen, aufnehmen, Begleitung zur Toilette usw.), jedoch keine Pflege im eigentlichen Sinn (= Spitex-Aufgabe)
- Zubereitung von Mahlzeiten, wo im Tagesablauf erforderlich.

### ***2.4. Arbeitsgrundsätze und Qualitätssicherung***

Die Dienstleistung des Entlastungsdienstes SRK Thurgau erfolgt bedarfsorientiert, d.h. wird effizient und kostenbewusst erbracht.

Das Schweizerische Rote Kreuz Thurgau stellt eine professionelle Personalführung und –begleitung sicher. Es stellt den Aufgaben entsprechend kompetentes Personal an und entlohnt es marktgerecht.

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Thurgau verpflichtet sich, der Qualitätsentwicklung und -sicherung einen hohen Stellenwert einzuräumen.

Alle Mitarbeiterinnen des Entlastungsdienstes SRK unterstehen der gesetzlichen Schweigepflicht.

## **3. Beanspruchung des Entlastungsdienstes durch Spitexorganisationen / Ablauf**

Die Leistungen des Entlastungsdienstes SRK werden nur bei ausgewiesenem Bedarf von den Spitexorganisationen in Anspruch genommen und von den Gemeinden subventioniert.

Der Bedarf ist ausgewiesen, wenn eine behinderte oder kranke Person regelmässiger Betreuung durch ihr Umfeld bedarf oder wenn eine betreuende Person aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend ihre Betreuungsfunktion nicht wahrnehmen kann.

Jeder Einsatz des Entlastungsdienstes SRK erfolgt aufgrund einer Auftragserteilung durch die zuständige Spitexorganisation. Die Erstanfrage eines Kunden kann sowohl an die Spitex wie auch direkt an den Entlastungsdienst SRK erfolgen. In einer ersten Triage wird der Bedarf überprüft und geprüft, ob daraus subventionierte oder nicht subventionierte Leistungen erfolgen.

Die von Spitexorganisationen in Anspruch genommenen Leistungen des Entlastungsdienstes werden im Rahmen seiner Bedarfsabklärung erfasst und geplant. Aufgrund dieser Bedarfsabklärung erteilt die Spitexorganisation dem SRK den Auftrag.

Die zu erbringenden Leistungen werden durch das entsprechende Personal des SRK erbracht und unterstehen der Verantwortung der SRK-Einsatzleiterin.

SRK und Spitexorganisation informieren sich gegenseitig fallbezogen regelmässig über die Einsätze. Auf Anfrage hat die Spitexorganisation Einblick in die laufende Dokumentation des SRK.

Die Kunden sind im Voraus über die Abläufe durch den Entlastungsdienst SRK zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Auftragserteilung durch die Spitex sowie die Weitergabe von Kundendaten an die Spitexorganisation.

Nicht subventionierte Leistungen fallen nicht unter diese Vereinbarung und werden vom SRK in eigener Regie und Verantwortung erbracht.

## 4. Kosten, Tarife, Finanzierung

### 4.1. Selbstkosten SRK

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Thurgau trägt alle Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung für den Entlastungsdienst. Die Selbstkosten einer Leistungsstunde werden für das Jahr 2016, basierend auf den vorgelegten Kosten für 2014, mit Fr. 50.- eingesetzt.

### 4.2. Rechnungsstellung, Tarife

Das Schweizerische Rote Kreuz stellt den Kunden für die erbrachten Leistungen Rechnung gemäss nachstehenden Bestimmungen.

Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich nach folgendem **einkommensabhängigen Tarif**. Massgebend sind die Einkommensverhältnisse der zu betreuenden bzw. zu pflegenden Person. Die Abklärung des anrechenbaren Einkommens erfolgt durch das SRK. Grundlage dafür ist die letzte rechtskräftige Veranlagung.

<b>Anrechenbares Einkommen</b> (steuerbares Einkommen + 2 % des steuerbaren Vermögens)	<b>Tarif pro Stunde</b>
Stufe 1: bis 20'000	15.--
Stufe 2: über 20'000	20.--
Stufe 3: über 40'000	25.--
Stufe 4: über 60'000	30.--
Stufe 5: über 80'000	45.--

Dabei gelten folgende **ergänzende Bestimmungen**:

- **Betreuungsstunden:**  
Die Mindestbetreuungszeit pro Einsatz beträgt 2 Stunden. Vorstehende Tarife gelten für die ersten 32 Stunden pro Monat. Ausnahmefälle müssen zwischen Spitex und Gemeinde speziell begründet werden. Jede weitere Stunde kostet in jedem Fall Fr. 45.--. Das Kontingent an Betreuungsstunden kann nicht vom einen zum anderen Monat übertragen werden.
- **Wochenende:**  
Einsätze an Wochenenden und Feiertagen können je nach Verfügbarkeit der Betreuerinnen beansprucht werden. Für Wochenendeinsätze wird ein Zuschlag von 25 % pro Stunde verrechnet. Zuschläge gehen zu Lasten des Kunden.
- **Nachtwache:**  
Nachtwachen können je nach Verfügbarkeit der Betreuerinnen nach Bedarf beansprucht werden. Für die Nachtwache wird den Kunden ein Pauschalbetrag für 10 Stunden gemäss Tarif des SRK in Rechnung gestellt, plus ein allfälliger Zuschlag von 25 % an den Wochenenden und Feiertagen.

### 4.3. Finanzierung

Die Finanzierung der durch den dem Kunden/der Kundin verrechneten Sozialtarif nicht gedeckten Selbstkosten wird wie folgt zwischen dem Schweizerischen Roten Kreuz Kanton Thurgau und der betreffenden Spitexorganisation bzw. der aufgrund einer Leistungsvereinbarung finanzierenden Gemeinde aufgeteilt:

Tarifstufe	Selbstkosten pro Stunde	Tarif (Beitrag Kunde) pro Stunde	Ungedeckte Kosten pro Stunde	Beitrag SRK	Beitrag Spitex/ Gemeinde
Stufe 1:	50.--	15.--	35.--	5.--	30.--
Stufe 2:	50.--	20.--	30.--	5.--	25.--
Stufe 3:	50.--	25.--	25.--	5.--	20.--
Stufe 4:	50.--	30.--	20.--	5.--	15.--
Stufe 5:	50.--	45.--	5.--	5.--	-.--

**Zuschläge für Wochenenden und Leistungen für Nachtwachen werden von der Spitex bzw. von der Gemeinde nicht subventioniert.**

Das Schweizerische Rote Kreuz Kanton Thurgau stellt den betreffenden Spitexorganisationen monatlich Rechnung für den ihr gemäss vorstehender Aufstellung zustehenden Beitrag der Spitex / Gemeinde. Der Rechnungsstellung ist eine namentliche Liste der Kunden mit Wohnort, erbrachten subventionsberechtigten Leistungen und verrechneter Tarifstufe beizulegen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung.

Die Spitexorganisationen rechnen die geleisteten Beiträge mit der Wohnortsgemeinde ab.

#### **4.4. Anpassung dieser Ansätze**

Die vorstehenden Ansätze können jeweils auf ein neues Kalenderjahr im gegenseitigen Einvernehmen an die ausgewiesene Kostenentwicklung oder an nachweislich veränderte Verhältnisse angepasst werden.

Ein entsprechender begründeter Antrag ist jeweils bis spätestens 30. April des Vorjahres an den Vereinbarungspartner zu richten.

Über die Anpassung beschliessen abschliessend die Vorstände der beiden Organisationen als zuständige Gremien.

### **5. Schlussbestimmungen**

#### **5.1. Vertragsdauer, Kündigung**

Die vorliegende revidierte Vereinbarung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die ursprüngliche Fassung vom 1. Oktober 2010. Sie ist grundsätzlich unbefristet. Eine Kündigung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres möglich.

#### **5.2. Controlling, Änderungen der Vereinbarung**

Das Schweizerische Rote Kreuz Thurgau stellt dem Spitex Verband Thurgau jährlich bis Ende März einen schriftlichen Bericht über die Einsätze seines Entlastungsdienstes für die Spitexorganisationen im Thurgau zu.

Die beiden Vereinbarungspartner treffen sich jährlich zu einem Controllinggespräch auf der Grundlage dieses Berichtes.

Änderungen an dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen schriftlichen Einverständnis jederzeit möglich. Änderungen sollen jeweils auf ein neues Kalenderjahr in Kraft treten.

Weinfelden, den 3.9.2015

**Spitex Verband Thurgau**



Dr. Christoph Tobler  
Präsident



Markus Birk  
Vizepräsident

**Schweizerisches Rotes Kreuz, Thurgau**



Hanni Baumann  
Präsidentin



Niels Möller  
Aktuar

(24.8.2015)